

Leitsätze

Beschluss 69d • VK - 24/2009 -

Spruchkörper:	2. Vergabekammer des Landes Hessen bei dem Regierungspräsidium Darmstadt
Verkündungsdatum:	28. Juli 2009
Aktenzeichen:	69d • VK - 24 /2009
Typ des Spruchkörpers:	Vergabekammer
Ort:	Darmstadt
Bundesland:	Hessen
Entscheidungserhebliche Normen:	§ 25 Nr. 2 Abs. 2 VOL/A; § 23 Nr. 3 VOB/A
Typ der Entscheidung:	Beschluss
Sofortige Beschwerde:	keine

1. Ein Prüfungsrecht (und eine damit korrespondierend Prüfungspflicht) des Auftraggebers bestehen nach § 25 Nr. 2 Abs. 2 VOL/A nur dann, wenn der angebotene Gesamtpreis im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrig erscheint. Erst wenn dieses Tatbestandsmerkmal erfüllt ist, besteht ein Prüfungsrecht des Auftraggebers - selbstverständlich auch im Hinblick auf Einzelpositionen.
2. Bei der Prüfung nach § 25 Nr. 2 Abs. 2 VOL/A sind nur diejenigen Bestandteile der Angebotssummen miteinander zu vergleichen, die der Kalkulationsfreiheit der Bieter unterliegen. Damit sind z. B. in Fällen von Reinigungsleistungen diejenigen Teile der Angebote außer Acht zu lassen, bei welchen vom Auftraggeber für bestimmte Raumgruppen Obergrenzen für die Quadratmeterleistungen pro Stunde festgelegt worden sind.

3. Rechenfehler eines Bieters bei Ausschreibungen von Dienstleistungen sind nicht in entsprechender Anwendung des § 23 Nr. 3 Abs. 1 VOB/A zu korrigieren. Diese Vorschrift trifft Regelungen zu Fehlern in Bezug auf Einheitspreis und Gesamtpreis, in der Regel ist also lediglich eine Zahl zu berichtigen. . Dagegen handelt es in Fällen von VOL/A Ausschreibungen in der Hauptsache um Fehler bei der internen Kalkulation, derartige Fehler sind jedoch nicht korrigierbar.
4. Die Entscheidung, wie mit dem Ergebnis einer Aufklärung nach § 25 Nr. 2 Abs. 2 VOL/A umzugehen ist, steht gemäß § 25 Nr. 2 Abs. 2 Satz 3 VOL/A im Ermessen der Vergabestelle. Die Berücksichtigung des Ergebnisses bei der Auftragsvergabe eröffnet dabei einen Entscheidungsspielraum, der vom Ausschluss des fraglichen Angebotes bis zur weiteren Wertung reicht.
5. Angebote, deren Preis im offenbaren Missverhältnis zu der zu erbringenden Leistung stehen, sind nach § 25 Nr. 2 Abs. 3 VOPL/A ohne weitere Aufklärung auszuschließen (das Missverhältnis wäre andernfalls nicht offenbar). Ist ein solches Missverhältnis nicht offenbar (d. h. der Preis erscheint im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung „nur“ ungewöhnlich niedrig), hat die Vergabestelle die Kalkulation des Bieters nachzuvollziehen. Gelingt ihr dies aufgrund der Angaben des Bieters nicht, ist das ist das nach § 25 Nr. 2 Abs. 2 Satz 3 VOL/A gegebene Ermessen auf Null reduziert, so dass der Ausschluss des Angebotes die einzig rechtmäßige Rechtsfolge darstellt.

Beschluss

wegen

Offenen Verfahrens nach VOL/A - OV xxx - Gebäudeninnen- und Glasreinigung der xxx-Schule in xxx

hat die 2. Vergabekammer des Landes Hessen bei dem Regierungspräsidium in Darmstadt nach mündlicher Verhandlung vom 26. Juni 2009 durch die Vorsitzende RD´ in Charlotte Mania, den hauptamtlichen Beisitzer ROR Markus Schwarz und den ehrenamtlichen Beisitzer Rechtsanwalt Markus Theil am 28. Juli 2009 beschlossen:

- I. Der Nachprüfungsantrag wird zurückgewiesen.
- II. Für das Verfahren vor der Vergabekammer wird eine Gebühr von Euro 2.670,00 erhoben, die von der Antragstellerin zu tragen ist.
- III. Die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung der Antragsgegnerin notwendigen Kosten sind von der Antragstellerin zu tragen.

Sachverhalt

Am 1. April 2009 schrieb die Antragsgegnerin mit europaweiter Bekanntmachung den Dienstleistungsauftrag zur Unterhaltsreinigung der xxx-Schule in xxx aus. Als Vertragsdauer ist der Zeitraum vom 24. August 2009 bis 25. Juli 2014 vorgesehen. Insgesamt gingen bis zum Abgabetermin (12. Mai 2009) 21 Angebote, darunter das der Antragstellerin, ein.

In den Vergabeunterlagen waren als Kriterien, die zur Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebotes herangezogen werden sollten, genannt: „*Gesamtpreis 45 %, Gesamtstunden 40%, Beschreibung des Qualitätsmanagementsystems 15%.*“

Im Leistungsverzeichnis waren für bestimmte Raumgruppen Obergrenzen für die Quadratmeterleistungen pro Stunde festgelegt, und zwar für Klassen- und Fachräume 280 m²/h (Ausnahme: sog. Sichtreinigung), für Eingangsbereiche, Flure, Treppen und Podeste sowie für Verkehrsflächen 290 m²/h und für Toiletten / Teeküchen 100 m²/h (Ausnahme: zweite tägliche Toilettenreinigung). Aus diesen Leistungshöchstgrenzen, den je Raumgruppe zu reinigenden Quadratmetern, den Reinigungstagen je Raumgruppe und Jahr sowie dem Mindeststundenverrechnungssatz von 14,00 € ergibt sich die in der folgenden Tabelle dargestellte, von der Antragsgegnerin vorgegebene, d.h. von den Bietern nicht zu unterschreitende Mindestvergütung:

Raumgruppe	Leistungs höchst- grenze	Quadratme- ter	Reinigungs- tage	Jahresstun- den	Mindestver- gütung
	m ² /h	m ²	d/a	h/a	€
Klassen- und Fachräume	280	6.130,81	113	2.474,22	34.639,08
Eingangsbereich, Flure, Treppen und Podeste	290	1.092,48	150	565,08	7.911,06
Verkehrsflä- chen	290	2.788,70	79	759,68	10.635,52

Toiletten, Teeküchen (ohne zweite Toilettenreinigung)	100	666,29	189	1.259,29	17.630,03
Summe				5.058,26	70.815,70

Von den 21 Angeboten wurden zunächst sechs wegen Unvollständigkeit oder unkorrekter Kalkulation ausgeschlossen. Bei der Überprüfung des Angebotes der Antragstellerin stellte sich heraus, dass bei der Position „Zweite Reinigung der Toiletten“ ein Leistungswert von 160 m²/h eingetragen worden war. Dies ergab bei den zu reinigenden 646,4 m² eine tägliche Reinigungszeit von 4,04 Stunden und hochgerechnet auf die Jahresreinigungstage (189) ein Wert von 763,56 h/a. Die Antragstellerin hatte jedoch nur 319,16 h/a eingetragen. Insgesamt gab die Antragstellerin an, für die beschriebene Leistung 7.201,58 Stunden pro Jahr zu benötigen. Auf der Grundlage ihres Stundenverrechnungssatzes belief sich ihr Angebot netto auf insgesamt 104.759,34 €. Die preislich im Rang hinter dem Angebot der Antragstellerin liegenden Angebote gingen von 7.738,40 bzw. 8.327,26 Jahresstunden aus. Unter Zugrundelegung der jeweils angebotenen Stundenverrechnungssätze ergaben sich daraus - unter Zugrundelegung des von der Antragsgegnerin erstellten Preisspiegels - Jahrespreise in Höhe von 117.236,76 € bzw. 119.249,69 €.

Mit Schreiben vom 18. Mai 2009 bat die Antragsgegnerin die Antragstellerin in Bezug auf die zweite Toilettenreinigung um Aufklärung. Die Antragstellerin antwortete mit Schreiben vom 18. Mai und 20. Mai 2009, sie habe versehentlich die 4,04 täglichen Reinigungsstunden für die zweite Toilettenreinigung nur mit 79 Tagen anstelle der tatsächlich anzurechnenden 189 Tage multipliziert. Sie halte sich jedoch an ihre Kalkulation gebunden, diese sei auch ohne Qualitätsverlust auskömmlich, auch wenn die Arbeiten an 189 Tagen im Jahr ausgeführt werden müssten.

Nachdem in einem Telefonat zwischen der Antragstellerin und der Leiterin der Vergabestelle diese mitgeteilt hatte, das Angebot der Antragstellerin solle ausgeschlossen werden, erhob diese mit Schreiben vom 26. Mai 2009 Rüge und führte aus, die dem Angebot zugrundeliegenden Jahresstunden entsprächen exakt den Vorgaben, nach welchen die Schule derzeit von der Antragstellerin gereinigt würde. Bei der Kalkulation der Gesamtstunden sei sie daher von den Vorgaben ausgegangen, auf deren Basis die Leistungen derzeit zufriedenstellend erbracht würden. Bei korrekter Berechnung der

fraglichen Position wären die zusätzlichen Stunden in anderen Raumgruppen ausgeglichen worden. Der Rechenfehler habe daher keine Auswirkungen auf das Angebot. Dies wurde mit Schreiben vom 4. Juni 2009 noch einmal bestätigt. Hierbei wurde u. a. ausgeführt, nach der korrigierten Berechnung betrage der Leistungswert bei der zweiten Toilettenreinigung nicht wie angegeben 160 m²/h sondern 383 m²/h. Hieraus ergebe sich aber keine Veränderung hinsichtlich des Gesamtangebotes. Mögliche kalkulatorische Unterdeckungen in einzelnen Raumgruppen würden bei der Durchführung der Leistung ausgeglichen.

Die Rüge wurde mit Schreiben der Antragsgegnerin vom 9. Juni 2009 mit der Begründung zurückgewiesen, es sei nach wie vor unklar, welche Reinigungsleistung qualitativ zu erwarten sei. Ein Reinigungstempo von 383 m²/h sei, auch wenn es sich um die zweite tägliche Reinigung handele, zur Erzielung des gewollten Ergebnisses nicht ausreichend. Die Ausführungen seien daher nicht geeignet, die Zweifel an einer ordnungsgemäßen Leistungserbringung auszuräumen. Außerdem werde die der Ausschreibung zugrunde gelegte Bedarfsberechnung von 8.201,80 Stunden im Angebot der Antragstellerin um nahezu 1.000 Stunden unterschritten und liege damit auch weit unter den Angeboten der Mitbewerber.

Die Antragsgegnerin teilte mit Schreiben vom 19. Juni 2009 an die Bevollmächtigte der Antragstellerin mit, dass sie an ihrer Rechtsauffassung festhalte und das Angebot nicht in die weitere Wertung aufgenommen werden könne.

Mit Schriftsatz ihrer Bevollmächtigten vom 22. Juni 2009 wiederholte die Antragstellerin die Rüge und wies darauf hin, dass sie derzeit die Schule zur vollsten Zufriedenheit des Schulleiters reinige.

Am 25. Juni 2009 stellte sie unter Vertiefung des Rügevorbringens den vorliegenden Nachprüfungsantrag mit dem Ziel, die Antragsgegnerin zu verpflichten, ihr Angebot in die Wertung aufzunehmen. Zur Begründung trägt sie im Wesentlichen vor, für den Ausschluss des Angebotes der Antragstellerin lägen keine Gründe vor, insbesondere sei das Angebot nicht unangemessen niedrig oder unauskömmlich. Die Antragsgegnerin habe weder ihren Beurteilungs- noch ihren Ermessensspielraum pflichtgemäß ausgenutzt, denn die Antragstellerin habe ihr eine schlüssige und nachvollziehbare Berechnung vorgetragen, daher könne von einer unauskömmlichen Kalkulation gerade nicht gesprochen werden. Die Antragstellerin beantragt,

1. der Antragsgegnerin aufzugeben, die Wertung der Angebote einschließlich des Angebotes der Antragstellerin unter Berücksichtigung der Rechtsauf-

fassung der Vergabekammer zu wiederholen. Dabei müsse die Auskömmlichkeit der dem Angebot der Antragstellerin zugrundeliegenden Gesamtstundenzahl erneut überprüft werden;

2. der Antragsgegnerin die Kosten des Verfahrens und die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung der Antragstellerin notwendigen Aufwendungen aufzuerlegen;
3. festzustellen, dass die Hinzuziehung einer Verfahrensbevollmächtigten durch die Antragstellerin gem. § 128 Abs. 4 GWB notwendig war.

Die Antragsgegnerin beantragt,

1. den Nachprüfungsantrag zurückzuweisen;
2. die Kosten des Nachprüfungsverfahrens der Antragstellerin aufzuerlegen.

Zur Begründung führt sie aus, der Ausschluss des Angebotes der Antragstellerin sei sowohl nach § 21 Nr. 1 Abs. 2 lit. a) VOL/A als auch nach § 25 Nr. 2 Abs. 2 und 3 VOL/A gerechtfertigt. Geforderte Angaben und Erklärungen seien auch dann nicht im Angebot enthalten, wenn sie unklar oder widersprüchlich seien, da auch in diesem Fall der Auftraggeber nicht die für die Beurteilung benötigten Informationen entnehmen könne. Dies treffe auf das Angebot der Antragstellerin hinsichtlich der zweiten Toilettenreinigung zu. Ein Recht oder gar eine Verpflichtung, die Angaben der Antragstellerin in Bezug auf die für die zweite Toilettenreinigung veranschlagten Jahresstunden entsprechend § 23 Nr. 2 VOL/A in Verbindung mit einer analogen Anwendung des § 23 Nr. 3 Abs. 1 S. 1 VOB/A zu korrigieren, bestehe nicht. Bei der von der Antragstellerin veranschlagten täglichen Reinigungsdauer (Quotient aus der Anzahl der zu reinigenden Quadratmeter und dem angesetzten Leistungswert) handele es sich nicht um einen Einheitspreis im Sinne des § 23 Nr. 3 Abs. 1 S. 1 VOB/A, der - multipliziert mit den Reinigungstagen pro Jahr - einen Endpreis ergebe. Die Zugrundelegung einer falschen Anzahl an jährlichen Reinigungstagen durch die Antragstellerin stelle sich vielmehr als nicht korrigierbarer Kalkulationsirrtum dar.

Der Ausschluss sei auch nach § 25 Nr. 2 Abs. 2 und 3 VOL/A gerechtfertigt, da das Angebot in dem genannten Punkt zu Recht einer Prüfung unterzogen worden und bei einer beurteilungsfehlerfreien Prognose als unauskömmlich einzustufen sei. In dem streitgegenständlichen Bereich lasse es jedenfalls keine ordnungsgemäße Leistungserbringung erwarten. Schließlich sei in dem mit der Antragstellerin am 5. Dezember 2008 geschlossenen Interimsvertrag ein Leistungswert für die zweite Toilettenreinigung von 120 m²/h und 5.38 Reinigungsstunden / Tag vereinbart gewesen.

Die Beigeladene hat keine Anträge gestellt. Sie weist jedoch darauf hin, dass bei der Frage der Angemessenheit des Preises im Verhältnis zur Leistung nicht auf die Gesamtsumme der einzelnen Angebote abgestellt werden dürfe. Ein erheblicher Anteil dieses Preises sei durch die Festlegung von Leistungshöchstgrenzen und eines Stundenverrechnungssatzes von mindestens 14,00 € von der Antragsgegnerin vorgegeben. Für die Prüfung nach § 25 Nr. 2 VOL/A dürfe daher nur der frei kalkulierbare Anteil der Angebote herangezogen werden.

Am 8. Juli 2009 wurde der Antragstellerin und ihrer Bevollmächtigten Akteneinsicht gewährt. In der mündlichen Verhandlung vom 16. Juli 2009 wurde die Sach- und Rechtslage mit den Beteiligten ausführlich erörtert.

Begründung

Der zulässige Nachprüfungsantrag ist unbegründet. Es kann insoweit dahinstehen, ob die Regelung des § 25 Nr. 2 Abs. 2 VOL/A der Vergabestelle ein Prüfungs- und Aufklärungsrecht auch dann vermittelt, wenn zwar nicht der Gesamtpreis, wohl aber die Preise einzelner Positionen im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrig erscheinen (dazu A.). Das Gesamtangebot der Antragstellerin liegt ca. 10,4 % bzw. 12 % unter den Angebotssummen der beiden preislich nachfolgenden Bieter. Ein solcher Abstand bietet im Allgemeinen noch keine Veranlassung zur Überprüfung der Auskömmlichkeit eines Angebotes gemäß § 25 Nr. 2 Abs. 2 VOL/A (vgl. Müller-Wrede, Komm. zur VOL/A, § 25 Rd. Nr. 72). Vorliegend sind aber trotz des vergleichsweise geringen Abstandes die Voraussetzungen des § 25 Nr. 2 Abs. 2 VOL/A unmittelbar gegeben (dazu B.). Die Entscheidung, wie der Auftraggeber das Ergebnis der Aufklärung nach § 25 Nr. 2 Abs. 2 VOL/A berücksichtigt, steht gemäß § 25 Nr. 2 Abs. 2 S. 3 VOL/A in seinem Ermessen (dazu C.). Bei der Frage, ob die Kalkulation der Antragstellerin aufgrund des Ergebnisses der Aufklärung nach § 25 Nr. 2 Abs. 2 VOL/A nachvollziehbar ist, hat die Vergabestelle einen Beurteilungsspielraum. Unter Berücksichtigung der entsprechend begrenzten Überprüfungsbefugnis der Vergabekammer ist die Entscheidung der Antragsgegnerin, die Antragstellerin vom weiteren Verfahren auszuschließen, nicht zu beanstanden (dazu D.).

- A. Es kann dahinstehen, ob ein Prüfungsrecht der Antragsgegnerin bereits deshalb besteht, weil der in Bezug auf die zweite Toilettenreinigung angebotene Preis im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrig erscheint.

- I. Die Antragsgegnerin bejaht dies mit Hinweis auf den Sinn und Zweck der Vorschrift: Der Auftraggeber könne nicht gezwungen werden, ein Angebot zu bezuschlagen, das im Hinblick auf eine bestimmte Position - hier die zweite Toilettenreinigung - von Anfang an eine Schlechtleistung erwarten lasse. Zudem verweist die Antragsgegnerin auf den Beschluss der Vergabekammer Südbayern vom 27. November 2006 - Az.: 23-3-3194-1-33-10/06 - zitiert nach Juris. Darin heißt es, der Auftraggeber sei dazu berechtigt und auch dazu verpflichtet, die Preise für einzelne Leistungspositionen zu prüfen.
- II. Es ist nach Auffassung der erkennenden Kammer äußerst zweifelhaft, ob diese von der Antragsgegnerin vertretene Rechtsauffassung zutrifft.
 1. Der Wortlaut des § 25 Nr. 2 Abs. 2 VOL/A spricht eindeutig gegen diese Auffassung. Ein Prüfungsrecht (und eine damit korrespondierende Prüfungspflicht) des Auftraggebers bestehen tatbestandlich nur und erst dann, wenn der angebotene Gesamtpreis im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrig erscheint. Erst wenn dieses Tatbestandsmerkmal erfüllt ist, besteht ein Prüfungsrecht des Auftraggebers - selbstverständlich auch im Hinblick auf Einzelpositionen.
 2. Ob die Vergabekammer Südbayern in ihrem Beschluss vom 27. November 2006 (a.a.O.) eine andere Auffassung vertritt, ist dem Beschluss nicht mit der erforderlichen Sicherheit zu entnehmen. Es spricht jedoch viel dafür, dass danach der Ausschluss eines Angebotes, dessen Gesamtpreis im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrig erscheint, jedenfalls dann gerechtfertigt sein soll, wenn auch die Leistungswerte einer bestimmten Position erheblich von den Leistungswerten anderer Bieter abweichen.
 3. Die von der Antragsgegnerin vertretene Auffassung liefe zudem auf eine analoge Anwendung des § 25 Nr. 2 Abs. 2 VOL/A auf Fälle hinaus, in denen zwar nicht der Gesamtpreis, wohl aber der Preis einer Einzelposition im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrig erscheint. Es erscheint äußerst fraglich, ob die Voraussetzungen für eine solche Analogie vorliegen. Zweifel bestehen hier insbesondere im Hinblick auf das Vorliegen einer planwidrigen Regelungslücke. Erscheint zwar der Preis einer Einzelposition, nicht jedoch der Gesamtpreis eines Angebotes im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrig, kann dies zwei Gründe haben: Entweder hat der Bieter bewusst Auf- und Abpreisungen vorgenommen, was nach den Grundsätzen der Mischkal-

kulation nach den §§ 25 Nr. 1 Abs. 1 lit. a), 21 Nr. 1 Abs. 1 S. 1 VOL/A zum Angebotsausschluss führen würde. Oder aber dem Bieter sind mehrere Kalkulationsfehler in der Weise unterlaufen, dass der Gesamtpreis auskömmlich ist. In diesem Fall scheint nichts dagegen zu sprechen, dass der Bieter den niedrigen Preis einer Einzelposition an anderer Stelle ausgleichen kann.

- B. Dies braucht hier jedoch nicht weiter vertieft zu werden, denn im vorliegenden Fall liegen die Voraussetzungen des § 25 Nr. 2 Abs. 2 VOL/A unmittelbar vor. Eine Korrektur der von der Antragstellerin angegebenen Jahresstunden in analoger Anwendung des § 23 Nr. 3 Abs. 1 VOB/A war nicht vorzunehmen (I.). Bei der Beurteilung der Angemessenheit des Preises im Verhältnis zur Leistung ist zu berücksichtigen, dass die bereits von der Antragsgegnerin festgelegten Leistungshöchstgrenzen sowie der ebenfalls festgelegte Mindeststundenverrechnungssatz außer Betracht bleiben müssen (II.).
- I. Der Rechenfehler der Antragstellerin ist nicht in entsprechender Anwendung des § 23 Nr. 3 Abs. 1 VOB/A zu korrigieren. Insoweit weist die Antragsgegnerin zu Recht darauf hin, dass es an der erforderlichen Vergleichbarkeit des in § 23 Nr. 3 Abs. 1 VOB/A geregelten Falles und des hier in Streit stehenden Rechenfehlers fehlt. Während § 23 Nr. 3 VOB/A Regelungen zu Fehlern im Bezug auf Einheits- und Gesamtpreise trifft, geht es vorliegend um interne Kalkulationsgrundlagen der Antragstellerin. Diese werden von der Antragsgegnerin abgefragt, um Anhaltspunkte für die zu erwartende Qualität der Leistung zu erhalten. Es ist aber allgemein anerkannt, dass Fehler in der Kalkulation des Bieters nicht korrigierbar sind. Die beiden Fälle unterscheiden sich auch wesentlich dadurch, dass in Fällen des § 23 Nr. 3 Abs. 1 VOB/A lediglich eine Zahl zu korrigieren ist. Vorliegend müssten aber - neben den Jahresstunden - auch der eigentliche Einheitspreis (€/m²) sowie der Gesamtpreis (€) korrigiert werden.
- II. Bei der Prüfung des § 25 Nr. 2 Abs. 2 VOL/A darf schließlich nur der Teil der Kalkulation berücksichtigt werden, der auch tatsächlich der freien Kalkulation der Bieter unterliegt. Dies zugrunde legend, ergibt sich folgendes Bild:

Bieter	Angebotene Jahresstunden - 5.058,26	Jahrespreis	Abweichung absolut	Abweichung relativ
	h/a	€	€	%

Antragstellerin	2.143,32	30.435,14		
Bieter 2	2.680,14	40.604,12	10.168,98	25,04
Beigeladene	3.269,00	46.779,39	16.344,25	34,94

Die Antragstellerin bietet also die ausgeschriebene Leistung – soweit diese ihrer freien Kalkulation unterlag – zu einem um 25 % günstigeren Preis an als der preislich zweitgünstigste Bieter und um 35 % günstiger als die Beigeladene. Die Voraussetzungen des § 25 Nr. 2 Abs. 2 VOL/A sind damit erfüllt, so dass die Antragsgegnerin – im Ergebnis – zu Recht um Aufklärung der Kalkulation der Antragstellerin nachgesucht hat.

- C. Damit ist der Vortrag der Antragstellerin im Rahmen der Aufklärung nach § 25 Nr. 2 Abs. 2 VOL/A weiterhin voll verwertbar.
- I. Die Antragstellerin hat zum Einen vorgetragen, das Defizit der angesetzten Jahresstunden im Bereich der zweiten Toilettenreinigung an anderer Stelle – insbesondere im Bereich der Samstagsreinigung – ausgleichen zu können. Zum Anderen stützt sich die Antragstellerin im Wesentlichen darauf, die Auskömmlichkeit der kalkulierten Leistungswerte und damit des angebotenen Preises ergebe sich daraus, dass diese Stundenansätze auch der derzeitigen, beanstandungsfrei durchgeführten Interimsreinigung zugrunde lägen.
- II. Die Entscheidung, wie mit dem Ergebnis der Aufklärung umzugehen ist, steht gemäß § 25 Nr. 2 Abs. 2 S. 3 VOL/A im Ermessen der Antragsgegnerin. Die Berücksichtigung des Aufklärungsergebnisses bei der Auftragsvergabe eröffnet dabei einen Entscheidungsspielraum, der vom Ausschluss des fraglichen Angebotes bis hin zur weiteren Wertung reicht. Allerdings ist das Ermessen der Vergabestelle dann, wenn die Aufklärung nach § 25 Nr. 2 Abs. 2 VOL/A nicht dazu führt, dass der im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrig erscheinende Preis nachvollziehbar ist, auf Null reduziert. Mit anderen Worten gilt folgendes: Angebote, deren Preis im offenbaren Missverhältnis zu der zu erbringenden Leistung stehen, sind nach § 25 Nr. 2 Abs. 3 VOL/A ohne weitere Aufklärung auszuschließen (das Missverhältnis wäre andernfalls nicht offenbar). Ist ein solches Missverhältnis nicht offenbar (d.h. der Preis erscheint im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung „nur“ ungewöhnlich niedrig), hat die Vergabestelle die Kalkulation des Bieters nachzuvollziehen. Gelingt ihr dies aufgrund der Angaben

des Bieters nicht, ist das nach § 25 Nr. 2 Abs. 2 S. 3 VOL/A gegebene Ermessen auf Null reduziert, so dass der Ausschluss des betreffenden Angebotes die einzig rechtmäßige Rechtsfolge darstellt.

- D. Vorliegend ist es nicht zu beanstanden, dass die Antragsgegnerin die Preisbildung der Antragstellerin als nicht nachvollziehbar beurteilt. Insbesondere liegt entgegen der Auffassung der Antragstellerin – kein Beurteilungsfehler darin begründet, dass die Antragsgegnerin nicht berücksichtigt hat, dass das ausgeschriebene Objekt von der Antragstellerin derzeit beanstandungsfrei annähernd zu den angebotenen Bedingungen gereinigt wird. Insofern gebietet es die Gleichbehandlung aller Bieter, dass die Vergabestelle die „Preisprüfung“ nur anhand der von ihr abgefragten Parameter (Leistungswerte) durchführt. Ebenfalls nicht zu beanstanden ist, dass die Antragsgegnerin den Vortrag der Antragstellerin, das Stundendefizit im Rahmen der zweiten Toilettenreinigung könne an anderer Stelle ausgeglichen werden, nicht in der von der Antragstellerin gewünschten Weise berücksichtigt. Mit dieser Argumentation kann die Antragstellerin nämlich gleichwohl nicht erklären, warum sie die Leistung zu einem 25% günstigeren Preis anbieten kann als der preislich nächstgelegene Bieter. Im Übrigen erscheint es in der Tat nicht nachvollziehbar, wie ein Defizit bei einer täglich zu erbringende Leistung durch ein Mehr bei einer wöchentlich zu erbringenden Leistung ausgeglichen werden kann.
- E. Die Kostenentscheidung ist wie folgt zu begründen.
- I. Da die Antragstellerin in dem Verfahren unterliegt, werden ihr gemäß § 128 Abs. 3 GWB die Kosten des Verfahrens auferlegt. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der wirtschaftlichen Bedeutung des Gegenstandes (§ 128 Abs. 2 GWB). Nach dem Angebot der Antragstellerin für den ausgeschriebenen Reinigungszeitraum von fünf Jahren beträgt dieser ca. 623.000,- €. Hieraus ergibt sich unter Berücksichtigung der von der Vergabekammer des Bundes erstellten Gebührentabelle eine Gebühr von 2.670,- €.
- II. Die Antragstellerin hat die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen der Antragsgegnerin zu tragen, § 128 Abs. 4 S. 2 GWB.